

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

27. März 1884.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Klärung mehrerer Bestimmungen der Instruktion für die Richter (Beilage B zu der Verordnung über das Richterwesen vom 7. October 1853), Seite 27. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzessionierung der Preussische Lebens- und Garantie-Versicherung-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend, Seite 28. Ministerial-Bekanntmachung, die dreijährige Aufnahme der Viechskäbe zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Mueche und Unterdrückung von Viechskäben betreffend, Seite 28. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Aufnahme eines 4^{ten} Abzugs zum Tilgung des Restes des 4^{ten} Abzugs Prioritäts-Anleihe vom 1. Januar 1874, Seite 28. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Antrag zur Vollausführung der wesentlichen Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozessverfahrens in Rußland, Seite 31. — Verichtigung zu Nr. 5, Seite 32.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[23] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs treten an die Stelle der §§ 5 und 6 der Instruktion für die Richter (Beilage B zu der Verordnung über das Richterwesen vom 7. October 1853, Regierungs-Blatt S. 311 ff.) die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 5.

Dem beauftragten Gemeindebeamten liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte des Richtamtes, namentlich auch die Führung der Korrespondenz und, wo kein besonderer Rechnungsführer dafür angestellt ist, das Geschäft eines solchen ob. Er hat über alle von den Richtmeistern vorgenommenen Stempelungen richtungspflichtiger Gegenstände ein nach den bestehenden Bestimmungen einzurichtendes Verzeichniß zu führen, welches den Tag der Stempelung, die Gattung und Stückzahl der gestempelten Gegenstände und den Namen des Eigenthümers, auch den Betrag der Richtgebühr enthalten muß.

§ 6.

Bei der durch ihn auszuübenden Kontrolle über die Thätigkeit der Richtmeister hat er sich zu überzeugen, daß von den Richtmeistern den instruktions-